

<p style="text-align:center">Benutzungsordnung bei Überlassung von Räumen in den Grund- und Regelschulen der Stadt Saalfeld an Mieter vom 8. November 2001</p>

Aufgrund der §§ 19, 20 Abs. 2, Ziff. 1, Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (Thür. GVBl. S. 73), zuletzt geändert am 25. Juni 2001, beschließt der Stadtrat der Stadt Saalfeld am 24. Oktober 2001 folgende Benutzungsordnung bei Überlassung von Räumen in Grund- und Regelschulen an Dritte:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Räume in den stadteigenen Grund- und Regelschulen sowie Freiflächen sollen im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung vorwiegend der Gemeinschaftspflege und der Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens der Einwohner der Stadt Saalfeld dienen und werden vom Schulträger Stadt Saalfeld für diese Zwecke vergeben.
Die Antragstellung mit Angabe des Zwecks und der Dauer der Nutzung von Räumen, hat beim Leiter der jeweiligen Schule in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Nutzung im Einzelfall bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Der Abschluss des Mietvertrages erfolgt im Schulverwaltungsamt der Stadt Saalfeld.
- (2) Hinsichtlich der Höhe des Nutzungsentgeltes gelten die Festlegungen der Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen der städtischen Grund- und Regelschulen der Stadt Saalfeld.
- (3) Die angemieteten Räume sind nach Beendigung des Mietverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand zurückzulassen bzw. dem Vermieter oder einem Beauftragten zu übergeben.

**§ 2
Ausschlüsse**

- (1) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, Veranstaltungen radikaler oder extremistischer Gruppierungen politischer oder sonstiger Art, Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder Gewalt verherrlichen, sind an den Grund- und Regelschulen der Stadt Saalfeld ausgeschlossen. In vorgenannten Fällen entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßen Ermessen, ob der genannte Ausschlussstatbestand vorliegt. In Zweifelsfällen bzw. bei unbekanntem oder neuen Veranstaltern, sind der zuständige Dezernent bzw. der Leiter des Ordnungsamtes zu konsultieren.
- (2) Von der Benutzung der Räume können Veranstalter oder Besucher darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn
 1. sie gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder wenn mit Verstößen zu rechnen ist,

2. sie ruhestörenden Lärm verursachen, gewalttätig werden oder in sonstiger Weise den Verlauf einer Veranstaltung stören oder das Mietobjekt gefährden,
3. bereits früher eine Miete oder sonstige Forderung der Stadt Saalfeld nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt oder beim Abschluss von Mietverträgen vorsätzlich nicht zutreffende Angaben gemacht wurden, um den Abschluss eines solchen Mietvertrages zu erlangen,
4. gegen Auflagen oder sonstige Forderungen der Stadt verstoßen wurde.

§ 3

Beginn, Beendigung und Zuständigkeit des Mietverhältnisses

- (1) Der Mieter erhält grundsätzlich erst mit der Aushändigung des bestätigten Mietvertrages die Zustimmung und das Recht zur Benutzung der Räume.
Die bewilligten Räume dürfen nur für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit und für den im Antrag angegebenen und vom Vermieter bewilligten Zweck genutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung in der Person des Veranstalters, sind dem Schulverwaltungsamt der Stadt Saalfeld mitzuteilen.
- (2) Die von der Stadt Saalfeld beauftragten Dienstkräfte, der Schulleiter oder der von ihm beauftragte Hausmeister, üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Beauftragten haben Veranstalter und Besucher zu folgen. Der Mieter ist verpflichtet, den Beauftragten jederzeit freien Zugang zu den angemieteten Räumen zu gestatten.

§ 4

Sicherheitsvorschriften und Haftung

- (1) Die zur Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen Genehmigungen sind vom Mieter einzuholen. Die Sicherheitsvorschriften sind vom Mieter zu beachten und einzuhalten. Erforderliche Versicherungen sind vom Mieter abzuschließen und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
- (2) Es dürfen durch den Mieter nur so viele Personen zu der Veranstaltung in den angemieteten Räumen zugelassen werden, wie Raum- und Platzkapazitäten vorhanden sind und damit die Sicherheit und Gesundheit der Besucher nicht gefährdet sind.
- (3) Besucher, die bei Veranstaltungen einen Schaden verursachen, haften neben dem Mieter als Gesamtschuldner.
- (4) Entschädigungsansprüche jeder Art gegen den Vermieter, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden, sind ausgeschlossen.
- (5) Der Mieter haftet für Veränderungen oder Beschädigungen, die durch ihn oder von Personen, die an dessen Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden.
Der Vermieter ist berechtigt, sofern der Mieter nach Aufforderung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht den ursprünglichen Zustand wiederherstellt, die entstandenen Schäden beseitigen zu lassen bzw. den ursprünglichen Zustand wieder herstellen

zu lassen. Der Mieter verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung der Schäden dem Vermieter innerhalb von 10 Tagen zu erstatten.

§ 5 Brandschutz

- (1) Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind durch den Mieter zu beachten und einzuhalten. Ob eine Brandschutzwache erforderlich ist, ist vom Mieter zu prüfen und gegebenenfalls zu veranlassen.
- (2) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer oder offenem Licht ist in den Grund- und Regelschulen grundsätzlich untersagt.
- (3) Rauchverbot ist im Mietvertrag festzulegen.

§ 6 Technische Anlagen

- (1) Die technischen Anlagen und Geräte der Schule dürfen nur gemäß den Festlegungen im Mietvertrag aufgebaut, benutzt und bedient werden.
- (2) Gebäude und Anlagen der Schule sind schonend und pfleglich zu behandeln. Das Abstellen von Fahrzeugen von Veranstaltern und Besuchern ist nur auf den dafür genehmigten Stellplätzen auf eigene Gefahr gestattet.

§ 7 Garderobe und Versorgung

- (1) Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen sind Stöcke von Gehbehinderten), Taschen und Gepäckstücke sind an dafür geeigneten Stellen aufzubewahren. Festlegungen dazu trifft der Mieter. Einzelheiten werden gegebenenfalls im Mietvertrag geregelt. Gefährliche Gegenstände und Waffen sind in den Schulen grundsätzlich verboten.
- (2) Die Ausreichung von Speisen, Getränken sowie sonstigen Genussmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Die Abfallentsorgung ist durch den Mieter zu veranlassen.

§ 8 Dekorationen und Plakate

Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten in den angemieteten Räumen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vermieters. Anordnungen der Polizeibehörde sowie Brandschutzbestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.

Plakate dürfen nur an den hierfür vorgesehenen und genehmigten Stellen angebracht werden.

§ 9 Tiere

Tiere dürfen nicht in Räume der Grund- und Regelschulen mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vermieters im Mietvertrag.

§ 10 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Veranstalter, Hausmeister der Einrichtung oder Vermieter abzugeben. Auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Fund wird verwiesen.

§ 11 Verweisung/ Widerruf der Benutzungsberechtigung

- (1) Wer gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer der Einrichtungen gefährdet, kann aus der Einrichtung verwiesen werden. Ein etwaiger Mietvertrag begründet in diesen Fällen kein Weigerungsrecht.
- (2) In besonderen Fällen kann die Benutzungsberechtigung sofort widerrufen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Benutzungsordnung oder die sonstigen Verpflichtungen des Mieters vorliegen bzw. Gefahr in Verzug ist.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße von 20,00 DM bis 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. i. V. Graul
Richard Beetz
Bürgermeister

Saalfeld, den 8. November 2001